

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

29.11.2010

## Rundschreiben 08/2010

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

- I. **Beschlüsse**
- II. **Erläuterungen**

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

#### I. **Beschlüsse**

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Dasselbe gilt für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses. In dem Schlichtungsverfahren S 04/09 mit dem Vorsitzenden Dr. Pickel hat der Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 08. November 2010 den folgenden Beschluss gefasst:

Vorstand:  
Susanne Kahl-Passoth  
Thomas Dane

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

#### 1. **Ablösung der SR-Diak.Stat. durch Einführung des Tarifsystems der AVR DWBO**

Bankverbindung  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft Kiel eG  
Kto 29 904  
BLZ 100 602 37

Die Sonderregelung für Diakoniestationen im Bereich des DWBO (SR-Diak.Stat.) wird mit Wirkung ab 01.07.2011 mit den nachfolgenden Maßgaben der Regelungen zu 2. bis 4. aufgehoben und ab diesem Zeitpunkt durch die Regelungen der AVR DWBO nebst Anlagen, Sicherungs- und ATZ-Ordnung und Ordnung für Bildschirmarbeitsplätze ersetzt. Damit gelten die AVR DWBO nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen uneingeschränkt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich aller Diakoniestationen, die bislang die SR-Diak.Stat. angewendet haben.

Bank für Sozialwirtschaft  
Kto 311 56 00  
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## **2. Übergangsregelung in der SR-Diak.Stat.**

Zum 01.01.2011 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang nach der SR-Diak.Stat eingruppiert sind, eine allgemeine lineare Erhöhung der Vergütungstabellenwerte der Anlage 1 (einschließlich der Stunden- und Überstundenvergütung) um 2,75 %.

## **3. Ergänzung und Anpassung der AVR DWBO nach Auslaufen der SR-Diak.Stat.**

Ab 01.07.2011 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diakoniestationen, die als Mitglieder des DWBO die AVR DWBO anwenden, § 19a AVR DWBO mit folgenden Maßgaben:

Satz 1: Im Zeitraum vom 01.07.2011 bis 30.06.2012 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in Höhe von 50,00 EUR gewährt. Eine ggf. bisher gezahlte kinderbezogene Besitzstandszulage wird auf diesen Zuschlag angerechnet. Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.

Satz 2: Im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2013 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt; Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.

Satz 3: Im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt; Zuschläge nach Abs. 2 werden in Höhe des niedrigsten der in § 19a Abs. 2 AVR vorgesehenen Tabellenwerte (derzeit: 5,21 EUR) für jedes gemäß Abs. 2 zu berücksichtigende Kind gewährt.

## **4. Anpassung der AVR DWBO ab Auslaufen der SR-Diak.Stat.**

Ab 01.07.2011 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diakoniestationen, die als Mitglieder des DWBO die AVR anwenden, Anlage 14 – Sonderzahlung – der AVR mit folgenden Maßgaben:

Die Jahressonderzahlung wird in Abweichung von Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 der AVR einheitlich im Juni des Folgejahres nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis Abs. 5 a.a.O. gezahlt; die Regelungen über die Zahlung der hälftigen Sonderzahlung im November des Jahres kommen für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Anwendung.

## **5. Besitzstandsregelung**

Zur Sicherung des Besitzstandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich aller Diakoniestationen, die bislang die SR-Diak.Stat. angewendet haben, für den Fall, dass diese in Folge der Aufhebung der SR-Diak.Stat. Vergütungsnachteile erfahren, gilt in Abänderung von § 18 AVR DWBO:

### **Besitzstandsregelung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30.06.2011 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung), das ihnen am 01.07.2011 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 13, errechnet:

(Vergleichsjahresvergütung – Jahresentgelt) = monatliche Besitzstandszulage

13

Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich aus der am 30.06.2011 zustehenden Monatsvergütung multipliziert mit 12 zzgl. dem Urlaubsgeld nach Anlage 13 alter Fassung, der Zuwendung nach § 4 SR-Diak.Stat. und 1/5 der Summe der in den Jahren 2005 bis 2009 gezahlten Prämie nach § 4 Abs. 7 SR-Diak.Stat. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gem. Anlage 1 Ziff. 2 der SR-Diak.Stat. und die Allgemeine Zulage gem. Anlage 7, ggf. eine Vergütungsgruppenzulage und weitere regelmäßig gewährte (Besitzstands-)Zulagen.

Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach § 29a, ist die Monatsvergütung gem. Abs. 1 Unterabs. 3 so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Monat Juni die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

Das Jahresentgelt errechnet sich als das 13fache des Entgeltanspruches, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am 01.07.2011 gem. §§ 12, 15, 15a i.V.m. Anlage 3 (2011) hat. Dem Entgeltanspruch sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c und d hinzuzurechnen.

Die monatliche Vergleichsvergütung ist die Vergleichsjahresvergütung dividiert durch 13.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung weniger als 105 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a aufgezehrt.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105 v.H., aber weniger als 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gem. Anlage 5. Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des Entgeltanspruches aus der Sonderstufe gem. Anlage 5.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch das Anheben des Sonderstufenwerkes aufgezehrt.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2 (entspricht den Endstufen der Anlage 5). Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 1 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des 110%igen Entgeltanspruches der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2. Die Höhe der Besitzstandszulage entspricht der Differenz zwischen der monatlichen Vergleichsvergütung und 110 v.H. aus Satz 1. Die nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Besitzstandszulage nimmt an Entgelterhöhungen nicht teil.

(5) Verringert sich ab dem 01.07.2011 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre bzw. seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstands-

zulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(6) Die Besitzstandszulage reduziert sich bei einer Höhergruppierung um 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung.

(7) Wechselt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einvernehmlich zu einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber im Dienststellenverbund i.S.d. § 6a MVGEKD, wird die persönliche Zulage weiter gezahlt.

## **6. Evaluierung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird gebeten, zu Beginn des Jahres 2012 die Zwischenergebnisse der Einführung des Tarifsystems der AVR für den Bereich der Diakoniestationen zu evaluieren mit dem Ziel zu überprüfen, ob eine Anpassung des Beschlusses unter Berücksichtigung der Refinanzierungssituation der Diakoniestationen und des tariflichen Umfelds erforderlich ist.

## **II. Erläuterungen**

Dem Schlichtungsspruch ist eine Beschlussempfehlung vom 09. Juli 2010 vorausgegangen, der im Kern bei der Beschlussfassung gefolgt wurde. Einige Punkte haben eine geringfügige Abänderung erfahren; auch wurde eine Regelung hinsichtlich des Besitzstandes, die zuvor noch fehlte, in den Beschluss aufgenommen. Der Vorsitzende hatte die Beschlussempfehlungen zusammenfassend wie folgt begründet.

1. Mit der Auflösung der SR-Diak.Stat. und demzufolge der Re-Integrierung der SR-Diak.Stat. in die Tarifstruktur der AVR werden die Tarifstrukturen im Bereich des DWBO verschlankt und vereinheitlicht. Auch für den Bereich der Diakoniestationen wird damit ein auch auf die Familiensituation bezogenes Entgeltsystem erreicht, wie es mit Blick auf die verfassungsrechtliche Entwicklung, aber auch das Selbstverständnis diakonischer Arbeit zunehmend dringlicher wird.
2. Der nach wie vor überdurchschnittlich schwierigen Wettbewerbs- und Refinanzierungssituation der Diakoniestationen wird in Ziffer 4. der Empfehlung innerhalb der Tarifsystematik der AVR dauerhaft dadurch Rechnung getragen, dass die jährliche Sonderzahlung in voller Höhe vom Ergebnis der Einrichtung abhängig gemacht wird; im Übrigen bleiben die in sonstigen Regelungen der AVR vorgesehenen Möglichkeiten, auf schwierige Wettbewerbssituationen und Notlagen (z. B. § 17 AVR und Anlage 17 AVR) zu reagieren, auch auf Diakoniestationen uneingeschränkt anwendbar.
3. Die Übergangsregelungen in Ziffer 2. und 3. der Empfehlung gewährleisten, dass sich im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Einführung der AVR für die Diakoniestationen das Vergütungsniveau zwischen AVR und SR-Diak.Stat. nicht erheblich weiter auseinander entwickelt. Dadurch partizipieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakoniestationen teilweise an der allgemeinen Vergütungsentwicklung im Bereich des DWBO, jedoch wird im Sinne der Finanzierbarkeit die Kostenlast für die Diakoniestationen gestreckt und abgedeckt.

Der Vorsitzende wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es zu den einzelnen Punkten der Beschlussempfehlung wechselnde Mehrheiten gegeben hat. Die vorstehenden Erläuterungen sind deshalb nicht als eine Beschlussbegründung zu verstehen, die von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses in allen Punkten mitgetragen wird. Sie soll zum besseren Verständnis lediglich erläutern, welche Argumente aus Sicht des Vorsitzenden und unter

Berücksichtigung des Gesamtbildes der Erörterungen im Ausschuss die Empfehlung, die sich schließlich als mehrheitsfähig dargestellt hatte, rechtfertigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin